

Biomasse-Zentralheizungen - Bestimmungen der neuen 1. BImSchV vom 26.01.2010

Altanlagenregelungen, Überwachungsmodus, allgemeine Bestimmungen

Biomasse-Zentralheizanlagen ≥ 4 kW sind überwachungspflichtig und müssen Emissionsgrenzwerte einhalten (§ 15 Abs. 1)			
Altanlagen (Anlagen, die vor dem 22.03.2010 errichtet wurden)		Neuanlagen (Anlagen, die ab dem 22.03.2010 errichtet werden)	
Zeitpunkt der Einhaltung der Grenzwerte der 1. Stufe (gemäß § 5 Abs. 1) je nach Alter der Anlage nach folgender Übergangsregelung (§ 25 Abs. 1):		Wiederkehrende Kaminkehrermessungen alle zwei Jahre (§ 15 Abs. 1)	
Zeitpunkt der Errichtung	Zeitpunkt der Einhaltung der Grenzwerte der Stufe 1 des § 5 Absatz 1	Erstmessung innerhalb von vier Wochen nach Inbetriebnahme (§ 14 Abs. 2)	
bis einschließlich 31.12.1994	01.01.2015		
vom 01.01.1995 bis 31.12.2004	01.01.2019		
vom 01.01.2005 bis 21.03.2010	01.01.2025		
Im Rahmen der Feuerstättenschau stellt der Kaminkehrer spätestens bis 31.12.2012 den Zeitpunkt der Einhaltung fest (§ 15 Abs. 1)		Für Neuanlagen, die vor dem 31.12.2014 errichtet wurden, gelten die Grenzwerte nach § 5 Abs 1 Stufe 1, auch nach dem 01.01.2015 weiter (§ 25 Abs. 3)	
Stufe 2 der Grenzwerte gemäß § 5 Abs. 1 muss zu keinem Zeitpunkt erreicht werden (§ 25 Abs. 3).			
< 15 kW		> 15 kW	
Scheitholz	automatisch	Scheitholz	automatisch
Bis zur Erreichung der Übergangsfristen keine Überwachung, anschließend alle zwei Jahre (gemäß § 15 Abs. 1)		ab 22.03.2010 bis zur Einhaltspflicht von Stufe 1 (gemäß § 5 Abs. 1) müssen die Grenzwerte der alten 1. BImSchV eingehalten werden (§ 25 Abs. 2). Die Überwachung der Grenzwerte muss bis spätestens 31.12.2011 erfolgen und anschließend wird alle 2 Jahre überwacht (§ 25 Abs. 4)	

Allgemeine Bestimmungen

Brennstofffeuchte (§ 3 Abs. 3)

Brennstoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 bis 8 und 13 (Holz, Stroh und ähnliche Stoffe, Getreide sowie sonstige nachwachsende Rohstoffe) dürfen in Feuerungsanlagen nur eingesetzt werden, wenn ihr Feuchtegehalt unter 25 Prozent bezogen auf das Trocken- oder Darrgewicht des Brennstoffs liegt.

Dies gilt nicht für automatisch beschickte Feuerungsanlagen, die nach Angaben des Herstellers für Brennstoffe mit höheren Feuchtegehalten geeignet sind.

Wasser-Wärmespeicher (§ 5 Abs 4)

Scheitholzessel müssen einen Wasser-Wärmespeicher mit einem Volumen von zwölf Litern je Liter Brennstofffüllraum aufweisen. Es ist mindestens ein Wasser-Wärmespeichervolumen von 55 Litern pro Kilowatt Nennwärmeleistung zu verwenden.

Automatisch beschickte Anlagen sind mit einem Pufferspeicher von 20 Litern je Kilowatt Nennwärmeleistung zu installieren.

Ausnahmen

- automatisch beschickte Feuerungsanlagen, die die geforderten Grenzwerte bei kleinster einstellbarer Leistung einhalten
- Feuerungsanlagen, die zur Abdeckung der Grund- und Mittellast in einem Wärmeversorgungssystem unter Vollast betrieben werden und die Spitzen- und Zusatzlasten durch einen Reservekessel abdecken
- Feuerungsanlagen, die auf Grund ihrer bestimmungsgemäßen Funktion ausschließlich bei Vollast betrieben werden

Beratungspflicht (§ 4 Abs. 8)

Der Betreiber einer **handbeschickten Feuerungsanlage** für feste Brennstoffe hat sich nach der Errichtung oder nach einem Betreiberwechsel innerhalb eines Jahres hinsichtlich der sachgerechten Bedienung der Feuerungsanlage, der ordnungsgemäßen Lagerung des Brennstoffs sowie der Besonderheiten beim Umgang mit festen Brennstoffen von einer Schornsteinfegerin oder einem Schornsteinfeger im Zusammenhang mit anderen Schornsteinfegerarbeiten beraten zu lassen.